

EU-BANKAUFSICHTSBEHÖRDE (EBA)

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2009) 501 vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde (EBA)** [s. [CEP-Analyse](#)]

Bericht des federführenden Ausschusses „Wirtschaft und Währung“ des EP vom 03. Juni 2010 (Dokument veröffentlicht am 11. Juni 2010)

Berichtersteller im EP: José Manuel García-Margallo y Marfil (EVP-Fraktion; E)

► Allgemeines

- Der Ausschuss befürwortet die Vorgehensweise der Kommission, möchte der neuen Behörde aber weitergehende Befugnisse einräumen. Diese betreffen insbesondere die Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen.
- Der Ausschuss verlegt den Sitz der EBA nach Frankfurt (KOM: London; Art. 5).

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Tätigkeitsbereich und Aufgaben der EBA

Der Ausschuss erweitert den Tätigkeitsbereich der EBA, indem er vorschlägt, dass die Behörde

- auch für Zahlungsinstitutionen und E-Geld-Institute zuständig sein soll (KOM: –; Art. 1 Abs. 2),
- den Kreditzugang, die Kreditverfügbarkeit und die Kreditkosten für Haushalte und Unternehmen bewerten soll (KOM: –; Art. 6 Abs. 1),
- „zeitweise“ Transaktionen verbieten kann, welche die Stabilität des Finanzsystems der Union gefährden (KOM: –; Art. 6 Abs. 2) sowie
- unionsweite Stresstests veranlassen kann, um die Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten bewerten zu können (KOM: –; Art. 12).

– Entwicklung verbindlicher Regulierungs- und Umsetzungsstandards

- Der Ausschuss stärkt die Position des Parlaments und des Rates, indem er zwischen Regulierungs- und Umsetzungsstandards unterscheidet (KOM: technische Standards; Art. 6).
- Regulierungsstandards werden als delegierte Rechtsakte nach Art. 290 AEUV erlassen (KOM: Lamfalussy-Verfahren Stufe 3; Art. 7a-d). Europäische Parlament und der Rat können somit binnen vier Monaten Einwände gegen Regulierungsstandards erheben (KOM: Keine Einflussmöglichkeit durch das EP und den Rat; Art. 7). Der Regulierungsstandard tritt dann nicht in Kraft.
- Umsetzungsstandards werden als Durchführungsrechtsakte nach Art. 291 AEUV erlassen (KOM: Lamfalussy-Verfahren Stufe 3; Art. 7e).

– Drei Stufen zur einheitlichen Anwendung des EU-Aufsichtsrechts

Der Ausschuss verschärft die Regeln, falls eine Aufsichtsbehörde einer Empfehlung der EBA zur einheitlichen Anwendung des EU-Aufsichtsrechts nicht nachkommt. In diesem Fall muss (KOM: kann) die EBA

- mit einer Entscheidung die nationale Behörde auffordern, der Empfehlung zu folgen (Art. 9 Abs. 4) und
- eine Einzelentscheidung direkt an das betroffene Finanzinstitut richten (Art. 9 Abs. 6).

– Besondere Befugnisse im Krisenfall

- Der Ausschuss schlägt vor, dass der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) (KOM: die Kommission) eine „Krise“ feststellen kann (Art. 10 Abs. 1).
- Der Ausschuss verschärft die Vorgehensweise der EBA im Krisenfall:
 - Die EBA muss (KOM: kann) eine Einzelentscheidung direkt an ein Finanzinstitut richten, wenn die nationale Aufsichtsbehörde den Entscheidungen der EBA im Krisenfall nicht nachkommt (Art. 10 Abs. 2).
 - Die EBA kann ein Verfahren vor nationalen Gerichten einleiten und vorübergehende Abhilfemaßnahmen beantragen, wenn sich ein Finanzinstitut weigert, den Entscheidungen der EBA zu folgen (KOM: –; Art. 10 Abs. 3).

– Schutzklauseln

- Der Ausschuss streicht den Vorschlag der KOM, dass Entscheidungen, die die EBA zur Schlichtung oder im Krisenfall trifft, die Haushalte der Mitgliedstaaten nicht belasten dürfen (Art. 21).
- Ein Mitgliedstaat muss innerhalb von zehn Werktagen (KOM: eines Monats) der Kommission, der EBA (so auch KOM) und dem EP (KOM: –) mitteilen, dass eine Entscheidung im Krisenfall seine Haushaltsautonomie verletzt (Art. 23 Abs. 2). Die Entscheidung soll auch bei einer solchen Mitteilung vorläufig beibehalten werden (KOM: Aussetzung der Entscheidung; Art. 23).
- Der Ausschuss streicht den Vorschlag der KOM, dass ein Mitgliedstaat eine Schlichtungsentscheidung aussetzen kann, wenn diese dessen Haushaltsautonomie verletzt (Art. 23 Abs. 1).

– Aufgaben der EBA im Rahmen von Systemrisiken

- Der Ausschuss erweitert den Aufgabenbereich der EBA. Diese soll
 - in Zusammenarbeit mit dem ESRB qualitative und quantitative Indikatoren für die Aufsichtsbewertung des Risikoprofils grenzüberschreitender Institute entwickeln (KOM: –; Art. 12a),
 - grenzüberschreitend tätige Institute beaufsichtigen, die ein Systemrisiko darstellen könnten (KOM: –; Art. 12a) sowie
 - eine „Stelle“ errichten, die befugt ist, Banken zu sanieren oder abzuwickeln (KOM: –; Art. 12).

- Der Ausschuss schlägt vor, einen Europäischen Einlagensicherungsfonds einzurichten (KOM: –; Art. 12d). Die Beiträge richten sich insbesondere nach der „Risikoexposition“ des Finanzinstituts.
- Der Ausschuss schlägt die Errichtung eines Europäischen Bankenstabilitätsfonds vor (KOM: –; Art. 12e). Die Beiträge richten sich insbesondere nach dem „Risiko, das von dem betreffenden Institut für das System ausgeht“.

► **Politischer Kontext**

Für dieses Politikvorhaben gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, so dass Rat und EP zustimmen müssen. Die 1. Lesung des EP wird im Juli stattfinden. Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP mit qualifizierter Mehrheit. Derzeit bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Auffassungen des Rates und des EP.